



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage 2023/174	Datum 26.09.2023
-------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeinderat	23.10.2023	Entscheidung	öffentlich

Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden
- Sachstandsbericht
- Standortentscheidung für die Errichtung einer temporären Unterkunft

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die auf der Grundlage des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.09.2023 zu erwerbende Containeranlage für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrende ist auf dem Grundstück von-Braun-Straße 7 c aufzustellen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Beim Produkt 10.04.01 „Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber“ sind im Haushaltsplan 2023 für den Bau einer Asylbewerberunterkunft derzeit keine Mittel veranschlagt. Für Mietausgaben wurde im Rahmen der Mittelanforderungen aufgrund der ungewissen Zuweisungsrate ein geschätzter Ansatz veranschlagt.

Im Produkt 05.01.02 „Asylbewerberleistungsgesetz“ sind die zusätzlichen, zweckgebundenen Mittel, welche die Gemeinde im Rahmen der Weiterleitung von Bundes-

mitteln gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Beteiligung des Bundes an den Kosten in Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine in Höhe von ca. 582.000 €, erhalten hat, vereinnahmt. Die Mittel werden für den in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2023 beschlossenen Kauf von Containern sowie die Herrichtung des Aufbaus verwendet.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

A. Sachstandsbericht

Bzgl. des Sachstandsberichts wird im Grundsatz auf die Vorlage 2023/099 verwiesen.

Mit Stand vom 05.10.2023 sind seitens der Gemeinde Ostbevern aktuell insgesamt 107 Geflüchtete in gemeindlichen Unterkünften oder in von der Gemeinde zur Flüchtlingsunterbringung angemieteten Privatwohnungen untergebracht.

39 Personen befinden sich aktuell noch in einem Asylverfahren, während 68 der Personen bereits eine Aufenthaltserlaubnis haben, nicht mehr dem Asylbewerberleistungsgesetz unterliegen, aber zurzeit noch von der Gemeinde Ostbevern mit Wohnraum versorgt werden zur Vermeidung von Obdachlosigkeit.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde Ostbevern in diesem Jahr insgesamt 54 Personen aufgenommen.

Die Anzahl der Geflüchteten, die von den Kommunen jeweils aufzunehmen sind, wird von der Bezirksregierung Arnsberg festgelegt nach einem gesetzlich normierten Verfahren. Für die Zuweisungen sind zwei Quoten maßgebend. Die Erfüllungsquote nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz liegt für die Gemeinde Ostbevern mit Stand vom 06.10.2023 bei 104,42 %. Die Gemeinde Ostbevern hat also aktuell 9 Personen bereits über der Quote aufgenommen. Die Quote nach der Ausländerwohnsitzverordnung (= Zuweisung von bereits anerkannten Flüchtlingen) liegt mit Stand vom 01.10.2023 für Ostbevern mit 114,72 % über 100 % und bedeutet, dass Ostbevern auch bereits 27 Personen über der Quote aufgenommen hat. Wenngleich die

Verpflichtung zur Aufnahme von geflüchteten Personen aktuell zahlenmäßig gering ist, ist die weitere Entwicklung kaum abschätzbar.

Kommunale Unterbringungsmöglichkeiten sind zudem aktuell nur noch stark begrenzt vorhanden. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2023 wurde zudem beschlossen, die Turnhalle der Josef-Annegarn-Schule, die bereits über einen sehr langen Zeitraum dem Schul- und Vereinssport entzogen und für die vorübergehende Unterbringung von Geflüchteten vorbereitet ist, wieder ihrem eigentlichen Zweck zuzuführen. Die Verwaltung bereitet die für Herbst dieses Jahres vorgesehene Maßnahme aktuell vor. Als weitere Maßnahme wurde in gleicher Sitzung beschlossen, noch in diesem Jahr eine Containeranlage zu erwerben. Hierdurch wird die temporäre Versorgung mit Wohnraum für ca. 14 bis 20 Personen ermöglicht.

Mittelfristig plant die Verwaltung die Errichtung einer weiteren massiven Unterkunft, ähnlich der Asylunterkunft Bahnhofstraße 92. In der Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2023 wurde dieses entsprechend beschlossen und die Verwaltung wurde beauftragt, geeignete Grundstücke zu betrachten und eine mögliche Realisierbarkeit zu prüfen. Aktuell liegen diesbezüglich noch keine Prüfergebnisse vor.

B. Standortentscheidung für die Errichtung einer temporären Unterkunft

Bei der Auswahl eines Standortes für die kurzfristige Errichtung einer temporären Unterkunft sind aus Sicht der Verwaltung verschiedene Kriterien zu berücksichtigen:

a) Verfügbarkeit der Fläche

Die kurzfristige Realisierbarkeit ist bei Flächen, die sich im Gemeindeeigentum befinden, am ehesten gegeben. Der Ankauf und die Anmietung von Flächen wären mit zusätzlichem Kosten- und Zeitaufwand verbunden.

b) Bauplanungsrechtliche Eignung

Hier ist das Planungsrecht zu betrachten und die technische Erschließung (Abwasser, Wasser, Strom, Gas) zu prüfen.

c) Räumliche Lage

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass u. a. ein entscheidendes Kriterium für die Integration ist, die geflüchteten Personen zentral unterzubringen

und nicht dezentral z. B. am Ortsrand. Aspekte, wie z. B. die Nähe und Erreichbarkeit von Kitas, Schulen, Ärzten, Einkaufsmöglichkeiten, des ÖPNV usw. sind wichtige Aspekte, die Berücksichtigung finden müssen bei der Entscheidung.

d) Größe der Unterkunft

Die gewählte Größe der Containeranlage, in der je nach Konstellation regulär zwischen 14 und maximal 20 Personen untergebracht werden könnten, ist eine gute Größe, um die Personen auch mit einem Mindestmaß an Privatsphäre unterzubringen und ihnen eine eigene, selbstständige Wohnmöglichkeit zu schaffen mit eigenen Versorgungsmöglichkeiten (d. h. ohne externes Catering, permanente soziale Betreuung oder auch eines Sicherheitsdienstes, wie es in Sammelunterkünften wie Turnhallen usw. erforderlich ist).

Die Verwaltung hat auf dieser Grundlage die zur Verfügung stehenden Flächen im gemeindlichen Eigentum und darüber hinaus sich ggfs. anbietende Flächen geprüft. So scheiden in Anwendung der o. g. Kriterien Flächen im Baugebiet „Kohkamp III“ aus, da dort bereits eine erhebliche Dichte mit Containeranlagen und bereits jetzt Mehrfamilienhaussituationen mit Belegungsrechten für die Gemeinde zu einer nicht wünschenswerten Konzentration im Baugebiet führen würde. Außenbereichsgrundstücke kommen wegen einer fehlenden kurzfristigen Verfügbarkeit (Bauplanungsrecht) nicht in Betracht. Weitere Flächen scheiden unter Berücksichtigung der Standortkriterien ebenfalls aus.

Vor diesem Hintergrund sind die Kriterien lediglich bei dem Grundstück an der von-Braun-Straße (Übersichtsplan – Anlage 1) insgesamt erfüllt. Bereits im Jahr 2015 ist dieses Grundstück erstmalig zur Realisierbarkeit einer vorübergehenden Unterbringung ins Auge gefasst und für geeignet angesehen worden. Eine kurzfristige Realisierbarkeit auf der Grundlage der Entscheidung zur Anschaffung einer Wohncontaineranlage wäre gegeben.

Zwischenzeitlich haben sich bereits einige Bürger*innen an die Verwaltung gewandt und „Widerspruch“ eingelegt gegen das Aufstellen einer Containeranlage an dem Standort an der von-Braun-Straße. Wunschgemäß wurden die Eingaben den Fraktionen zur Verfügung gestellt. Verwaltungsseitig ist geplant, die betreffenden Personen noch vor der Ratssitzung zu einem gemeinsamen Gespräch einzuladen. In der Ratssitzung wird über das Gespräch berichtet.

Einige der eingegangenen „Widersprüche“ sind nicht weiter begründet, sondern lediglich als Widerspruch gegen die Bebauung der Freifläche und/oder Nutzung für Zwecke der Flüchtlingsunterbringung beschrieben.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Anlage
Vorlage 2023/174, Anlage 01 - Übersichtsplan